

<https://doi.org/10.17590/20220915-120203>

Weitergabe der Stellungnahme von Tierschutzbeauftragten an die Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz

Empfehlung Nr. 007/2022 des Nationalen Ausschusses TierSchG vom 13. September 2022

Das Bundesinstitut für Risikobewertung nimmt gemäß § 15a Tierschutzgesetz (TierSchG) in Verbindung mit § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) nach Maßgabe des Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU die Aufgaben des Nationalen Ausschusses zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (im Folgenden: Nationaler Ausschuss) wahr.

Zu den Aufgaben des Nationalen Ausschusses gehört, die zuständigen Behörden für die Genehmigung von Tierversuchen und die Tierschutzausschüsse der Forschungseinrichtungen zu verschiedenen Themen, die mit Tierversuchen zusammenhängen, zu beraten. Diese umfassen den Erwerb, die Zucht, Unterbringung und Pflege von Versuchstieren sowie die Verwendung von Wirbeltieren und Kopffüßern in Tierversuchen. Darüber hinaus gewährleistet der Nationale Ausschuss, dass diesbezüglich ein Austausch sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene stattfindet.

Um einen Tierversuch durchzuführen, brauchen Forschende zuvor die Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erhält die zuständige Behörde dabei Beratung von verschiedenen Seiten. Zum einen gibt die oder der Tierschutzbeauftragte der Einrichtung, an der der Versuch durchgeführt werden soll, eine Einschätzung in Form einer Stellungnahme gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TierSchVersV ab. Zum anderen wird die Behörde gem. § 15 TierSchG von einer Kommission beraten, in der Personen vertreten sind, die auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Regelmäßig kommt es vor, dass Genehmigungsbehörden die Stellungnahmen von Tierschutzbeauftragten an die so genannte § 15-Kommission weitergeben. Tierschutzausschüsse haben den Nationalen Ausschuss um eine Einschätzung gebeten, inwieweit dies rechtlich zulässig ist.

Aus Sicht des Nationalen Ausschusses ist eine Weitergabe der Stellungnahme der / des Tierschutzbeauftragten zu einem Genehmigungsantrag an die Mitglieder der Kommission nach § 15 TierSchG rechtlich nicht vorgesehen. Grundsätzlich sollte die Stellungnahme der / des Tierschutzbeauftragten nach den gesetzlichen Regelungen nur die zuständige Behörde zusätzlich beraten und ist dabei grundsätzlich nur an die Behörde gerichtet. Sieht die Behörde die Weitergabe der Stellungnahme jedoch als notwendig an, um sich umfassend beraten lassen zu können, so sollte die Stellungnahme in jedem Fall anonymisiert an die § 15-Kommission weitergeleitet werden. Die Behörde sollte in diesem Zusammenhang mögliche Konflikte mit dem Zugänglichmachen vertraulicher Informationen an Kommissionsmitglieder im Vorfeld prüfen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

Der Nationale Ausschuss hat sich der Frage angenommen, ob die Stellungnahmen, die Tierschutzbeauftragte nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) zu jedem Tierversuchsantrag schreiben, von den Genehmigungsbehörden an die Mitglieder der Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz (TierSchG) weitergegeben werden dürfen bzw. sollen.

1. Hintergrund

Um einen Tierversuch im Sinne des § 7 Abs. 2 TierSchG durchführen zu dürfen, bedarf es zunächst einer Genehmigung durch die zuständige Behörde nach § 8 (vollumfängliches Genehmigungsverfahren) bzw. § 8a TierSchG (vereinfachtes Genehmigungsverfahren). Die Genehmigungsbehörde wird bei ihrer Prüfung des Antrags gem. § 15 TierSchG i. V. m. § 42 TierSchVersV von einer Kommission unterstützt. Diese Kommission muss laut § 42 TierSchVersV zur Mehrheit aus Personen bestehen, die die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. Des Weiteren muss die Kommission zu mindestens einem Drittel aus Personen bestehen, die auf Grund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Die Kommissionsmitglieder erhalten die Genehmigungsanträge in anonymisierter Form und beraten in regelmäßigen Sitzungen über die jeweiligen Anträge. Anschließend verfassen sie eine Stellungnahme zu den Anträgen und leiten sie der Genehmigungsbehörde zu.¹

Zusätzlich zur Kommission gem. § 15 TierSchG ist auch die / der Tierschutzbeauftragte der Einrichtung, in welcher ein Tierversuch durchgeführt werden soll, gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TierSchVersV verpflichtet, zu dem Antrag auf Genehmigung Stellung zu nehmen.

In mehreren Bundesländern ist es gängige Praxis, dass die Genehmigungsbehörden diese Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten den Mitgliedern der so genannten § 15-Kommission vorlegen.

2. Empfänger der Stellungnahme nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TierSchVersV

Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TierSchVersV hat die / der Tierschutzbeauftragte einer Einrichtung oder eines Betriebes, die bzw. der Tierversuche durchführt, zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens eine Stellungnahme zu verfassen und diese der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

¹ Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (AVV), Punkt 14.2 sowie 14.3.

Folgt man dem Wortlaut des Gesetzes, so muss es sich dabei um eine schriftliche Stellungnahme handeln, die grundsätzlich nur dann an die zuständige Behörde herauszugeben ist, wenn diese aktiv danach fragt. Der Wortlaut schließt aber nicht aus, dass eine Behörde sich regelmäßig bei jedem Genehmigungsantrag die Stellungnahme vorlegen lassen kann, beispielsweise durch einen entsprechenden Vermerk im Antragsformular.

Andere Beteiligte im Rahmen der Genehmigung eines Versuchsvorhabens, die diese Stellungnahme explizit erhalten sollen, nennen weder das Tierschutzgesetz noch seine zugehörigen Verordnungen. Sie sind allerdings auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Dennoch wird durch den Wortlaut der Norm deutlich, dass die Stellungnahme vornehmlich dazu dienen soll, die Behörde bei ihrer Beurteilung und schließlich Entscheidungsfindung zu unterstützen. Auch Art. 38 der EU-Versuchstierririchtlinie 2010/63/EU, der die Beurteilung eines Versuchsvorhabens beschreibt und in Abs. 3 generell das Zurückgreifen der Behörde auf Fachwissen regelt (siehe auch ausdrücklichen Verweis in § 15 Abs. 1 Satz 3 TierSchG), nennt nur die „Einbeziehung der Stellungnahmen unabhängiger Dritter“ (Art. 38 Abs. 4 UAbs. 1 Richtlinie 2010/63/EU).

Weitere Hinweise zur Auslegung der Stellungnahme können der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV)² entnommen werden. Die AVV in ihrer geltenden Fassung vom 9. Februar 2000 bezieht sich zwar noch auf das alte Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 und berücksichtigt daher nicht die Umsetzung der EU-Versuchstierririchtlinie 2010/63/EU sowie die aktuellen Gesetzesnovellierungen, dennoch kann sie partiell in Bereichen, die sich durch Übernahme der EU-Regelungen in das bestehende deutsche Tierschutzgesetz nicht oder nur geringfügig geändert haben, als Auslegungshilfe herangezogen werden.³

Unter Punkt 8.5 Satz 1 der AVV wird die Stellungnahme der / des Tierschutzbeauftragten detaillierter ausgeführt: „Die Stellungnahme, die der Tierschutzbeauftragte zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens abzugeben hat (§ 8b Abs. 3 Nr. 3) und die der für die Genehmigung zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist (vgl. Nummer 6.2.4), soll sich insbesondere auf die Planung des Versuchsvorhabens, die Versuchsanordnung einschließlich der erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel, die ordnungsgemäße Durchführung des Versuchsvorhabens, die Fachkenntnisse der an den Tierversuchen beteiligten Personen sowie auf die Unterbringung, Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung der Versuchstiere beziehen.“ Diese grundlegenden Aussagen dürften auch auf heutige Stellungnahmen noch zutreffen.

² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000. Die Stellungnahme wird dort unter den Punkten 6.2.4 und 8.5 erwähnt.

³ Maßgebliche Vorschrift des alten Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 war § 8b Abs. 3 Nr. 3, die sich inhaltlich kaum geändert hat.

Die AVV enthält ebenso wie die anderen gesetzlichen Regelungen keine weitergehende Regelung zur Weitergabe der Stellungnahme außer an die zuständige Behörde. Betrachtet man dort auch die Regelungen für die Kommission nach § 15 TierSchG (unter Punkt 14.2 ff.), so wird deutlich, dass die Kommission, wenn sie zur Beratung der Genehmigungsanträge herangezogen wird, die Anträge samt Anlagen zur Verfügung gestellt bekommen soll. Die Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten ist dort nicht aufgelistet. Dies unterstreicht den in Bezug auf die Stellungnahme grundsätzlich exklusiven Austausch zwischen Tierschutzbeauftragten und Behörde.

Folgt man den Ausführungen der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des § 15 TierSchG in der damaligen Fassung zum Sinn und Zweck der Vorschrift, so wird deutlich, dass die Kommissionen nach § 15 TierSchG die zuständige Behörde aufgrund „der Verschärfung der Genehmigungsvoraussetzungen für Versuchsvorhaben“, die „Spezialwissen“ erfordert, unterstützen sollen.⁴ Dies lässt darauf schließen, dass die Kommissionen zusätzlich und damit neben den Tierschutzbeauftragten beraten sollen. Das entspricht auch der Gesetzessystematik. Das Gesetz verweist an keiner Stelle ausdrücklich auf den Zugriff der Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten durch die Kommission nach § 15 TierSchG. Man könnte eher das Argument anführen, dass die Kommissionsmitglieder durch die Weitergabe der Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten in ihrer eigenen Entscheidungsfindung beeinflusst werden könnten. Insoweit stellt sich dann auch die Frage, wie „unabhängig“ Sachverständige mit Blick auf die Anforderungen aus Art. 38 der Richtlinie 2010/63/EU in dieser Konstellation sein können.

Auch bei Betrachtung der Aufgaben der § 15-Kommission einerseits und den erforderlichen Angaben in der Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten andererseits erscheint eine Weitergabe der Stellungnahme an die Kommission nicht notwendig. So soll die Kommission gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 TierSchG die zuständige Behörde in den in Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Bereichen unterstützen, also insbesondere zum wissenschaftlichen Einsatzbereich, in dem die Tiere verwendet werden, zu den 3R, zur Versuchsgestaltung sowie zur veterinärmedizinischen Praxis der Versuchstierkunde und zur Tierhaltung und -pflege bezüglich der eingesetzten Arten.⁵ Ähnlich führt die AVV in Punkt 14.1.3.1 auf, dass die Kommission die Behörde insbesondere zu den Aspekten der

⁴ Vgl. BT-Drs. 10/3158 vom 10. April 1985, S. 28: „sachverständige Unterstützung“ durch Zurverfügungstellung von „Spezialwissen“, so die Gesetzesbegründung zur Aufnahme der Kommissionen ins Tierschutzgesetz.

⁵ Vgl. Art. 38 Abs. 3 der EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU: „Die für die Durchführung der Projektbeurteilung zuständige Behörde greift insbesondere in folgenden Bereichen auf Fachwissen zurück: a) wissenschaftliche Einsatzbereiche, in denen die Tiere verwendet werden, einschließlich der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung in den jeweiligen Bereichen; b) Versuchsgestaltung, gegebenenfalls einschließlich Statistiken; c) veterinärmedizinische Praxis der Versuchstierkunde oder gegebenenfalls veterinärmedizinische Praxis in Bezug auf wildlebende Tiere; d) Tierhaltung und -pflege bezüglich der Arten, die verwendet werden sollen.“

Unerlässlichkeit sowie ethischen Vertretbarkeit des Tierversuchsvorhabens, zum Vorhandensein möglicher Alternativmethoden, zur biometrischen Planung sowie zur weiteren Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden beraten soll. Die Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten soll sich laut Punkt 8.5 der AVV zwar ebenfalls auf die Versuchsplanung beziehen, darüber hinaus aber auch Angaben zum Vorhandensein der sachlichen Mittel, der ordnungsgemäßen Durchführung, der Fachkenntnisse der beteiligten Personen sowie der Pflege und medizinischen Versorgung der Tiere machen. Diese Informationen sind aus Sicht des Nationalen Ausschusses für die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht relevant, und insbesondere die Informationen zu den Fachkenntnissen der beteiligten Personen sollten den Mitgliedern auch nicht zugänglich sein. Personenbezogene Daten sind im Gegenteil laut Punkt 14.2.1 der AVV explizit von den Unterlagen, die der Kommission nach § 15 TierSchG weitergeleitet werden sollen, ausgenommen.

Dennoch darf in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden, dass es der zuständigen Behörde möglich sein soll, sich umfassend und damit bestmöglich beraten zu lassen, sowohl über das Instrument der Stellungnahme der / des Tierschutzbeauftragten als auch durch die § 15-Kommission. Genau aus diesem Grund dürfte die Behörde über einen eigenen Ermessensspielraum bei der notwendigen Heranziehung von externem Fachwissen verfügen und beurteilen können, ob die Weiterleitung der Stellungnahme der / des Tierschutzbeauftragten auch für die Kommission sinnvoll sein könnte. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn die / der Tierschutzbeauftragte Bedenken gegen den geplanten Tierversuch hat und die Behörde selbst nicht über das notwendige Fachwissen zur Einschätzung dieser Bedenken verfügt, in diesem Punkt also gezielt die Ansicht der Kommissionsmitglieder zu den Bedenken in Erfahrung bringen möchte. Auch kann die Stellungnahme der / des Tierschutzbeauftragten den Mitgliedern der Kommission nach § 15 TierSchG eine gute Übersicht über das Versuchsvorhaben geben und sie möglicherweise direkt auf Schwachstellen in dem geplanten Versuch hinweisen. Dieser Aspekt könnte angesichts der teils großen Anzahl von Anträgen, die die ehrenamtlichen Mitglieder der § 15-Kommissionen zu beurteilen haben, durchaus von Bedeutung sein.

3. Vertraulichkeit der Stellungnahme nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TierSchVersV

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten vertraulich behandelt werden muss und damit überhaupt an Dritte wie z. B. an die Mitglieder der Kommission nach § 15 TierSchG weitergereicht werden darf. Mangels eindeutiger gesetzlicher Regelung muss hier der Sinn und Zweck der Stellungnahme herangezogen werden.

Die Vertraulichkeit möglicher sensiblen Daten, z. B. mit Blick auf mögliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, ergibt sich schon aus der Regelungsmaterie selbst, auch die EU-

Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU spricht in Art. 38 Abs. 4 UAbs. 2 insgesamt von „vertraulichen Informationen“ im Rahmen der Genehmigung eines Versuchsvorhabens.

Mithilfe der Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten soll die Behörde nicht nur „die Meinung der Tierschutzbeauftragten“ einholen, sondern auch auf „etwaige Bedenken“, die die Tierschutzbeauftragten gegen das Versuchsvorhaben haben, aufmerksam gemacht werden und diese schließlich im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung miteinbeziehen.⁶ Auf diesen Punkt ist auch der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates in seiner Empfehlung vom 7. Juni 2013 zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren eingegangen. In der Begründung für den Wortlaut des § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TierSchVersV im Hinblick auf den Einschub, dass die Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sei, hat er ausgeführt, dass gerade diese Ergänzung, die schließlich Einzug in die TierSchVersV gefunden hat, „zu einer Stärkung der Stellung des Tierschutzbeauftragten in einer Einrichtung oder einem Betrieb sowie der Zusammenarbeit von Tierschutzbeauftragtem und zuständiger Behörde“ führen soll.⁷ Dies verdeutlicht, dass Tierschutzbeauftragte im Rahmen der Stellungnahme gegenüber der Behörde ihre Bedenken teilen sollen, was den Rückschluss zulässt, dass ihre Stellungnahme zunächst im Kreis dieser beiden Beteiligten verbleiben soll.⁸ Zu berücksichtigen ist zudem, dass Tierschutzbeauftragte im Rahmen der Ausübung ihrer gesetzlichen Tätigkeit und damit gerade auch im Erstellen der Stellungnahme weisungsfrei nach § 5 Abs. 6 TierSchVersV handeln. Tierschutzbeauftragte sollen ihre Tätigkeit unabhängig und ohne Einfluss der Einrichtung oder des Betriebes ausüben, für die oder den sie tätig sind. Daher sollte auch gerade die Stellungnahme, in der Tierschutzbeauftragte der Behörde ihre Meinung zu einem bestimmten Versuchsvorhaben unabhängig mitteilen sollen, in einem geschützten Bereich stattfinden, sodass die Möglichkeit einer indirekten Einflussnahme auf Tierschutzbeauftragte von vornherein ausscheidet. Auch könnte die Gefahr bestehen, dass Tierschutzbeauftragte ihre Stellungnahme mit dem Wissen der Weitergabe an Dritte verhaltener schreiben würden, wenn sie befürchten, Dritte, die in dem Projekt oder der Einrichtung / dem Betrieb involviert sind, könnten diese z. B. als Mitglied der Kommission nach § 15 TierSchG lesen. Dies könnte unter Umständen zu einer Schwächung der wissenschaftlichen und tierschutzrechtlichen Qualität der Stellungnahme führen.

⁶ Maisack/Moritz/Hirt, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 5 TierSchVersV, Rn. 12.

⁷ BR-Drs. 431/13, S. 7, Punkt 14.

⁸ Vgl. auch Maisack/Moritz/Hirt (Fn. 1), R. 12, die anhand dieser Begründung schlussfolgern, dass der Tierschutzbeauftragte „Bedenken äußern darf und muss, ohne dass darin eine Verletzung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Träger seiner Einrichtung bzw. Unternehmer gesehen werden kann.“

Werden Stellungnahmen an die § 15-Kommission weitergeleitet, so sollte dies anonymisiert in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Tierschutzbeauftragten erfolgen.⁹ Allerdings zeigt sich gerade bei kleineren Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich einer Behörde, die nur über eine Tierschutzbeauftragte / einen Tierschutzbeauftragten verfügen, kaum ein Nutzen dieser Anonymisierung, sofern die Antragstellenden auf eine Anonymisierung des Antrags verzichten und dieser also Rückschlüsse auf die durchführende Einrichtung zulässt. Dies würde somit eher gegen eine Weiterleitung an die § 15-Kommission sprechen. Dennoch sind auch die ehrenamtlich tätigen Kommissionsmitglieder in ihrer Tätigkeit nicht frei von Geheimhaltungspflichten und müssen z. B. gem. §§ 83 sowie 84 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gewissenhaft handeln und sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit im Umgang mit den erlangten vertraulichen Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet. Auch werden die Mitglieder nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (VerpflG) zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.¹⁰ Insofern würde auch die Behörde bei Weitergabe der Stellungnahme an die Kommission nach § 15 TierSchG die vertraulichen Daten weiterhin in einem geschützten Rahmen weitergeben. Das bedeutet allerdings auch, dass die Behörde bei Weitergabe an die § 15-Kommission im Vorfeld prüfen muss, ob die Vertraulichkeit und Sensibilität der Stellungnahme bei Weitergabe an die Kommission gegeben sind.¹¹

Es lässt sich somit festhalten, dass die gewonnenen Informationen von der zuständigen Behörde stets vertraulich zu behandeln sind und grundsätzlich nur dieser zugänglich sein sollten. Sollte die Behörde die Weiterleitung der Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten an die Kommission nach § 15 TierSchG für notwendig erachten, sollte sie ihrerseits mögliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen vertraulicher Informationen an Kommissionsmitglieder prüfen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

4. Fazit

Nach Auffassung des Nationalen Ausschusses ist eine Weitergabe der Stellungnahme der / des Tierschutzbeauftragten zu einem Genehmigungsantrag an die Mitglieder der Kommission nach § 15 TierSchG rechtlich nicht vorgesehen. Vielmehr soll die Kommission die Behörde unabhängig beraten und hierbei auf das Fachwissen sowie die Erfahrung ihrer Mitglieder zurückgreifen. Sieht die Behörde die Weitergabe der Stellungnahme im Rahmen ihres Ermessensspielraums bei der Heranziehung von externem Fachwissen jedoch als notwendig an, um sich umfassend beraten zu lassen, so sollte die Stellungnahme in jedem Fall anonymisiert in Bezug auf die personenbezogenen Daten der / des Tierschutzbeauftragten

⁹ Anders als in vielen Versuchsunterlagen der Behörden wird bei der Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten nicht danach gefragt, ob auf die Anonymisierung verzichtet werden darf. Auch die alte AVV geht in Punkt 14.2.2 darauf ein, dass ohne Verzicht der Anonymisierung personenbezogene Daten anonymisiert werden sollen.

¹⁰ Vgl. auch AVV vom 9. Februar 2000 unter Punkt 14.1.6.

¹¹ Dies könnte z. B. über die Geschäftsordnung der § 15-Kommission klar geregelt werden.

an die § 15-Kommission weitergeleitet werden. Die Behörde sollte dabei zudem mögliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen vertraulicher Informationen an Kommissionsmitglieder prüfen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.

Disclaimer

Bei den Empfehlungen des Nationalen Ausschusses gem. § 15a TierSchG i. V. m. § 45 TierSchVersV nach Maßgabe des Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU handelt es sich um Hilfestellungen, um die Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts in Deutschland zu vereinheitlichen. Die rechtsverbindliche Auslegung des Tierschutzrechts obliegt ausschließlich den deutschen Gerichten bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Union.